

F029

Satzungsänderungsantrag

Datum	20.05.2021	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	
abstimmungsfähiger Wortlaut		
Begründung	Die 25 % passen zu der Anzahl die notwendig sind um einen Parteitag einzuberufen. Dies sollte auch für die Behandlung von Anträgen gelten.	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 25% der anwesenden Stimmberechtigten mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?